

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 35.

**Inhalt:** Vereinbarung mit der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz. S. 307. — Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Reichs und Italiens zum Armenrecht. S. 312.

(Nr. 1348.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz. Vom 24. Juni 1879.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, der zwischen Baden und der Schweiz geschlossenen Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich zu verleihen und zu diesem Behufe eine Vereinbarung unter sich zu treffen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn General von Roeder,

und

der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Bundespräsidenten Hammer,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die zwischen Baden und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz abgeschlossene, in Abschrift beigelegte Uebereinkunft vom 28. April 1878 nebst dem dazu gehörigen, gleichfalls abschriftlich anliegenden Schlussprotokoll von demselben Tage wird hierdurch für das Deutsche Reich als rechtsgültig anerkannt.

### Artikel 2.

Diese Vereinbarung soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Vereinbarung unterzeichnet und unterschiegelt.

So geschehen zu Bern, den 24. Juni 1879.

v. Roeder.  
(L. S.)

Hammer.  
(L. S.)

---

Die vorstehende Vereinbarung ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

Die im Artikel 1 der vorstehenden Vereinbarung in Bezug genommene Uebereinkunft zwischen Baden und der Schweiz vom 28. April 1878 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage lautet, wie folgt:

### Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz.

Die Großherzoglich badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath haben in der Absicht, die in Betreff der Grenze an und auf dem Bodensee bei Konstanz waltenden Anstände in freundschaftlicher Weise auszugleichen und im Zusammenhange damit auch an einigen anderen Stellen den Grenzzug bei Konstanz in zweckmäßiger Weise zu reguliren, Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich Hardeck in Karlsruhe und  
den Ministerialrath und Landeskommissär Karl Haas in Konstanz;

der Schweizerische Bundesrath:

den Nationalrath Arnold Otto Aeppli in St. Gallen,  
den Oberst Hermann Siegfried, Chef des eidgenössischen Stabsbureaus in Bern und  
den Regierungsrath Konrad Haffter in Frauenfeld,

welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigenthumsgrenze von J. Bug und C. Eberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Tritters bis zu dem Punkte, wo diese Richtungslinie mit der

geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Thurmes des Konstanzer Bahnhofsgebäudes nach dem Mittelpunkte einer Geraden zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der oberen Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkte bildet im Tritter die sie verbindende gerade Linie und von dem letzteren Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.

### Artikel 2.

A. Von Seiten der Schweiz wird an Baden abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt:

1. der östlich von dem in Artikel 1 erwähnten unter badische Hoheit fallenden Strandboden, westlich vom dermaligen schweizerischen Theile des Konstanzer Bahnhofes und südlich von der Privateigenthumsgrenze zwischen J. Buz und C. Eberle eingeschlossene, zur Zeit den Gebrüdern Ferdinand und Leopold Walser und dem J. Buz gehörige Streifen Landes;
2. der Theil des Konstanzer Bahnhofes, welcher auf schweizerischem Gebiet westlich von dem bei Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Bodenstreifen, nördlich von dem südlichen Rande der seewärts ziehenden neuen zollfreien Straße und östlich von dem östlichen Rande der in der Richtung zwischen der neuen und der alten zollfreien Straße planirten Querstraße gelegen ist;
3. die Bestandtheile der zur Zeit im Besiz badischer Angehöriger befindlichen Grundstücke, welche längs der Strecke zwischen den Grenzmarken 3 bis 5 auf schweizerischem Gebiet liegen und durch eine den Eigenthumsgrenzen sich anschließende Grenzlinie zum badischen Staatsgebiet geschlagen werden sollen;
4. das zwischen den Grenzmarken 13 bis 19 liegende Areal, welches südlich durch den laut Uebereinkunft über die Regelung der Abflußverhältnisse des Schoder- und Saubachs vom 17. Juli 1876 vereinbarten Korrektionsplan in gerader Linie herunterzuleitenden Saubach begrenzt werden soll.

B. Schweizerischerseits wird auf jede Entschädigung für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern Verzicht geleistet, welche aus diesen Territorialabtretungen sich ergeben.

### Artikel 3.

Dagegen übernimmt Baden folgende Verbindlichkeiten:

1. Von dem westlichen Endpunkte der in Artikel 2 A Ziffer 3 bestimmten Grenzlinie soll die Grenze künftighin längs der bestehenden Einfriedigung des Gartens des Bierbrauers Schmid bis zur Kreuzlinger Landstraße und von da ab in gerader Linie über diese Straße bis zu dem Punkte laufen, wo die Gerade zwischen den Grenzmarken 8 und 9 die Grenze zwischen der Straße und dem Garten des Kaufmanns Roffat schneidet. Ferner soll in Zukunft zwischen den Marksteinen 12 und 13 die Grenze

an dem östlichen Rande des zwischen denselben hinziehenden Straßenkörpers liegen.

Die durch die vorgedachten neuen Grenzlinien abgetrennten badischen Parzellen werden von Baden an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet und ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Staats- und Gemeindesteuern abgetreten.

2. Die Großherzoglich badische Regierung anerkennt die zwischen der thurgauischen Finanzverwaltung als Verkäuferin einestheils und C. Widmer-Hirzel in Kreuzlingen und Ferdinand Walser in Konstanz als Käufern andernteils unterm 10. März 1872 und 29. April 1873 abgeschlossenen Kaufverträge.
3. Baden übernimmt die Fürsorge für den Unterhalt der neuen zollfreien Straße, insoweit derselbe seither dem Kanton Thurgau beziehungsweise der Gemeinde Kreuzlingen obliegt und die Straße auf badisches Gebiet zu liegen kommt.
4. Badischerseits wird dafür gesorgt werden, daß der Beitrag, welchen die thurgauischen Gemeinden laut oberwähnter Uebereinkunft vom 17. Juli 1876 zu den Kosten der Korrektion des Saubachs zu leisten hätten, denselben abgenommen werde.

#### Artikel 4.

Die zwischen der badischen Staatseisenbahnverwaltung und den den Bahnhof Konstanz benutzenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Vereinbarung der badischen Staatsbahn mit der schweizerischen Nordostbahn vom 3./24. April 1871 und der Vertrag zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur—Singen—Kreuzlinger-Bahn vom 3. Juli 1874 bleiben vorbehalten.

#### Artikel 5.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich vorgenommen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebenzig (den 28. April 1878).

Hardek.  
(L. S.)

Haas.  
(L. S.)

A. D. Nepli.  
(L. S.)

H. Siegfried.  
(L. S.)

E. Haffter.  
(L. S.)

## Schlufprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft wegen der Regulirung der Grenze bei Konstanz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten für angemessen erachtet, im gegenwärtigen Protokoll noch folgende Bestimmungen niederzulegen:

1.

Die Bevollmächtigten sind darin einverstanden, daß, soweit durch die Uebereinkunft neue Grenzlinien festgesetzt werden, nach der Ratifikation unter ihrer Mitwirkung und auf gemeinsame Kosten eine entsprechende Vermarkung vorzunehmen und ein Grenzbescrieb zu erstellen sein wird.

2.

Zu Artikel 1 und 2 A Ziffer 1 der Uebereinkunft, insoweit dadurch der Grenzzug zwischen dem einspringenden Winkel der Seemauer und der zollfreien Straße bestimmt wird, war man darüber einig, daß derselbe in gerader Linie von jenem Winkelpunkte zum gegenüberliegenden Biegungspunkte der zollfreien Straße geführt werden soll, wenn bis zur Vornahme der Vermarkung eine entsprechende Veränderung der Eigenthumsgrenze des C. Eberle erfolgt.

3.

Auch zu Artikel 2 A Ziffer 4 war man darüber einig, daß, falls die Stadtgemeinde Konstanz die in der dort genannten Uebereinkunft vorgesehene durchgreifende Korrektion des Saubachs bis zu der Höhe der Grenzmarke 22 ausführen will, die Grenze in die gerade Linie von Grenzmarke 13 nach Grenzmarke 22 verlegt werden soll. Vor der Ausführung der Korrektion zwischen den Grenzmarken 13 und 19 bezw. 13 und 22 soll der Korrektionsplan den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.

Das gegenwärtige Protokoll soll gleiche Verbindlichkeit wie die Uebereinkunft haben und mit derselben ratifizirt werden bezw. als ratifizirt gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebzig (28. April 1878).

Hardeck.  
(L. S.)

Haas.  
(L. S.)

A. D. Aeppli.  
(L. S.)

H. Siegfried.  
(L. S.)

C. Haffter.  
(L. S.)

(Nr. 1349.) Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht. Vom 1. Oktober 1879.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 106 der Deutschen Civilprozeßordnung und nach §. 419 der Deutschen Strafprozeßordnung für Bewilligung des Armenrechts an Italiener erforderliche Gegenseitigkeit durch die italienische Gesetzgebung verbürgt ist.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

v. Philippsborn.

---

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.